



Satzung der FBG Glienick

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: FBG Glienick
- (2) Er hat seinen Sitz in Glienick.
- (3) Der Verein ist eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) gemäß §§ 16 ff. des Bundeswaldgesetz (BWaldG) in der jeweils geltenden Fassung. Er ist gemäß § 18 BWaldG durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg anerkannt worden.
- (4) Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils geltenden Fassung. Ihm ist durch die oberste Forstbehörde des Landes Brandenburg die Rechtsfähigkeit gemäß § 22 BGB in Verbindung mit § 19 BWaldG verliehen worden.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern. Insbesondere sollen die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturmängel überwunden werden. Weiterhin soll die Weiterbildung der Mitglieder, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederinformationen durchgeführt werden.
- (2) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben;
 2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte;
 3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes;
 4. Bau und Unterhaltung von Wegen;
 5. Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung;



- (3) Der Verein führt die unter Abs. 1 und Abs. 2 genannten Maßnahmen für die Mitglieder parzellenscharf durch, d.h. bezogen auf das jeweilige Grundstückseigentum bzw. die Nutzungsrechte des jeweiligen Mitglieds. Insbesondere verpflichtet sich das Mitglied zur Andienung des Holzes und sonstiger Forstprodukte auf den ihm gehörenden bzw. zur Nutzung überlassenen Grundstücken (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung).
- (4) Die Verfügungsfreiheit des Mitgliedes an seinen Waldgrundstücken wird in keiner Weise eingeschränkt.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Waldbesitzer im Sinne von § 3 Abs. 4 LWaldG werden (Waldeigentümer und Nutzungsberechtigte), dessen Waldflächen sich in der Region Teltow-Fläming befinden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe der Eigentumsflächen /Nutzungsberechtigung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Betroffene gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese ist durch den Vorstand innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten nach Zugang des Antrags des Betroffenen einzuberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschluss. Eine Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB). Die Mitgliedschaft kann frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres nach Beitritt gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr; sie ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.
- (4) Wenn Mitglieder ihre Pflichten wiederholt schuldhaft nicht erfüllen, können sie auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich in der Mitgliederversammlung zu der beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (5) Beruht die Mitgliedschaft auf dem Eigentum an einem Grundstück, so ist sie vererblich; der Erbe ist berechtigt, innerhalb einer Frist von drei Monaten seit dem Erbfall seinen Austritt aus der Forstbetriebsgemeinschaft gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären; § 11 Abs. 3 dieser Satzung gilt sinngemäß. Entsprechendes gilt für Erbengemeinschaften, die jedoch ihre Mitgliedschaftsrechte nur einheitlich durch einen zu benennenden Vertreter gegenüber der Forstbetriebsgemeinschaft ausüben können.



§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen;
- b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, sich an Veranstaltungen zu beteiligen und an allen Vorteilen der Mitgliedschaft teilzuhaben;
- c) die Niederschriften über die Sitzungen der Vereinsorgane, die Jahresrechnung, die Pläne für Einzelaufgaben und das Mitgliederverzeichnis einzusehen;

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- a) die Belange des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Interessen des Zusammenschlusses abträglich ist;
- b) den Bestimmungen der Satzung zu folgen sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins nachzukommen, insbesondere die beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige festgesetzte Entgelte pünktlich zu entrichten;
- c) die Erfassung / Verwaltung und Aktualisierung notwendiger Angaben zum Mitglied und den jeweiligen Waldflächen zu unterstützen
- d) Holz und sonstige Forstprodukte, die der Andienungspflicht unterliegen, über den Verein vermarkten zu lassen; dies gilt nicht für die Holzwerbung für den Eigenbedarf,
- e) die Beschaffung und den Einsatz von Maschinen, Geräten, Material und Unternehmerleistungen durch den Verein vermitteln zu lassen.

§ 5

Vereinsstrafen

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen wesentliche Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Vereinsstrafe bis zur Höhe von 500,00 Euro verhängen. Das Mitglied kann gegen die Vereinsstrafe gegenüber dem Vorstand binnen einer Frist von einem Monat die Befassung auf der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Diese kann die Vereinsstrafe aufheben oder mildern.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.



§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung regelt alle Angelegenheiten des Vereins durch Beschluss, soweit die Regelung nicht dem Vorstand übertragen ist. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder; des Versammlungsleiters und der Rechnungsprüfer;
 - b) Art und Umfang der Geschäftsführung;
 - c) die Andienungspflicht bei der Vermarktung von Holz und sonstigen Forstprodukten;
 - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Entgelten;
 - e) den jährlichen Haushaltsplan, den Jahres- und den Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers (§ 9 Abs. 7 der Satzung);
 - f) die Verwendung von Erträgen und Erlösen, soweit diese den Verein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Verfolgung von Rechtsansprüchen des Vereins gegen die Mitglieder des Vorstandes und die Wahl des zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertreters;
 - i) die Aufnahme von Mitgliedern in Fällen der Ablehnung durch den Vorstand i.S. § 3 Abs. 2 S. 3 der Satzung;
 - j) den Ausschluss von Mitgliedern;
 - k) die Grundsätze für den Einsatz von Angestellten und Arbeitern sowie eines Geschäftsführers;
 - l) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung.



- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Abstimmungen und Wahlen; Mehrheitsverhältnisse

- (1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ab 20,00 ha Mitgliedsfläche hat das Mitglied 2 Stimmen, ab 30,00 ha hat es 3 Stimmen. Gesamthandseigentümer und Miteigentümer können nur einheitlich abstimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Beschlussfassungen über die Regelung der Andienungspflicht gemäß § 7 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Beschlüsse über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung bekannt zumachen.
- (6) Die Mitglieder können sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied oder ein Familienmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Der Vertreter darf jedoch unter Berücksichtigung der eigenen Stimmen nicht über mehr als 3 Stimmen verfügen.
- (7) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung der Vor- nahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein oder ein sonstiges Verfahren gegen ihn betrifft.
- (8) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens 25 Prozent der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (9) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (10) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als



die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (11) Der Gewählte hat unverzüglich dem Verein gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 9

Vorstand, Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig; eine Ersatzwahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (vgl. § 26 BGB). Der Vorsitzende des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam die FBG nach Satz 1.
- (4) Der Vorstand ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Er ist weiterhin einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Vorstandssitzung soll schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden; in dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch erfolgen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehört insbesondere
 - a) die Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses;
 - b) die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplanentwurfes sowie des Jahresabschlusses des Vereins, soweit diese Aufgabe nicht dem Geschäftsführer (Abs. 7) übertragen wird;
 - c) die Erarbeitung von Berichten und statistischen Auswertungen, soweit diese den Verein und nicht den Forstbetrieb der Mitglieder betreffen;
 - d) die Führung des Schriftverkehrs;



- e) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
 - f) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und die Anweisung von Zahlungen;
 - g) die Umsetzung der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen;
 - h) der Abschluss bzw. die Auflösung von Arbeits- und Dienstverträgen;
 - i) die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- (7) Die Geschäftsführung oder Teile davon können Dritten übertragen werden. Wenn und soweit der Vorstand einem Geschäftsführer im Namen und für Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte überträgt, ist er verpflichtet, diesen zu überwachen und sich regelmäßig über die Geschäftsführung unterrichten zu lassen. Die Einzelheiten sind in einem Geschäftsführervertrag (Dienstvertrag/ Arbeitsvertrag) zu regeln; über wesentliche wirtschaftliche Eckpunkte des Vertrags ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 10

Ehrenamt, Ersatz von Auslagen; nebenberufliche Vorstandstätigkeit

1. Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ein Ehrenamt.
2. Auslagen, die durch die Vorstandstätigkeit entstehen, werden auf Nachweis erstattet.
3. Für die nebenberufliche Vorstandstätigkeit, insbesondere des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes eine angemessene jährliche Tätigkeitspauschale beschließen.

§ 11

Finanzierung der Aufgaben

1. Der Verein kann zur Finanzierung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstige Entgelte für einzelne Dienstleistungen erheben. Darüber hinaus kann der Verein seine Aufgaben auch durch staatliche Beihilfen finanzieren.
2. Über die Höhe des Beitragssatzes beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das Mitglied scheidet durch Kündigung oder Tod nach Maßgabe des § 3 Abs. 5 der Satzung ohne Auseinandersetzung aus dem Verein aus; dementsprechend

besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Mit Ausschluss aus dem Verein entfällt jeglicher Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen.

§ 12 Rechnungslegung, Entlastung

1. Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Rechnungsprüfern zuzuleiten.
2. Der Vorstand legt die Jahresrechnung mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.
2. Der amtierende Vorstand übernimmt die Auflösung (Liquidation) des Vereins gemäß § 48 BGB, soweit nicht besondere Liquidatoren durch die Mitgliederversammlung bestellt werden.
3. Ist hierüber kein Beschluss zustande gekommen, fällt das Vermögen des Vereins den Mitgliedern nach Abzug aller Verbindlichkeiten im Verhältnis der Größe ihrer angeschlossenen Grundstücke zu.
4. Für etwaige bei der Auflösung noch offenstehender Verbindlichkeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung in Glienick am 07.06.2019 beschlossen.

E. Seimies
Vorsitzende/r

J. Fabian [Signature]
Vorstandsmitglieder (Beisitzer)

7.10.2019

i.A. G. B.

